



Disziplinarordnung des DFV

(Version 1)

Ausgabe 2025
– Gültig ab 03.04.2025 –

verabschiedet vom DFV-Verbandstag am 03.04.2025

Herausgeber:
Deutscher Fallschirmsportverband e. V.
Comotorstr. 5, 66802 Überherrn

Vorwort

Die Disziplinarordnung des DFV stellt ein fundamentales Instrument zur Förderung eines respektvollen, fairen und integren Miteinanders im Sport dar. Sie soll nicht nur dazu beitragen, Fehlverhalten zu verhindern, sondern vor allem auch die positiven Aspekte des Sports zu stärken: Fairness, Teamgeist, Verantwortung und die Förderung eines respektvollen Umgangs unter allen Beteiligten.

Sport verbindet Menschen – unabhängig von Herkunft, Alter oder Geschlecht. Er lehrt wichtige Werte wie Disziplin, Zusammenarbeit und Ehrgeiz. In diesem Zusammenhang ist es von zentraler Bedeutung, dass alle Mitglieder des DFV die höchsten ethischen Standards achten und sich stets respektvoll begegnen. Diese Disziplinarordnung trägt dazu bei, diesen positiven Geist zu bewahren und weiter zu fördern. Sie setzt klare, aber faire Maßstäbe für das Verhalten aller Mitglieder und sorgt dafür, dass jeder im Verband die gleichen Rechte und Pflichten wahrnimmt.

Im Mittelpunkt dieser Ordnung steht nicht nur das Ahnden von Verstößen, sondern vor allem die Förderung eines respektvollen und gerechten Umfelds, in dem sich jeder sicher und geschätzt fühlt. Sie ist ein Zeichen dafür, dass der Sportverband großen Wert auf ein positives, von Fairness geprägtes Miteinander legt. Indem sie klare Rahmenbedingungen setzt, schafft die Disziplinarordnung die Grundlage für ein harmonisches Zusammenspiel aller, die sich in unserem Verband engagieren – sei es als Sportler, Trainer, Funktionär oder Helfer.

Der DFV ist überzeugt davon, dass diese Disziplinarordnung einen bedeutenden Beitrag dazu leisten wird, das positive Miteinander und das Vertrauen in den Sport zu stärken. Sie stellt sicher, dass die Werte des Sports nicht nur auf dem Spielfeld, sondern auch im täglichen Leben der Mitglieder gelebt werden. Auf diese Weise wird der Sport nicht nur als Wettkampf, sondern als wertvolle Quelle für persönliche Weiterentwicklung und gemeinschaftliches Wachstum erfahren.

Mit dieser Disziplinarordnung wird ein Umfeld geschaffen, in dem Respekt und Fairness nicht nur ein Ideal sind, sondern aktiv gefördert werden. Der Sportverband bedankt sich bei allen, die zu diesem positiven Miteinander beitragen und die Werte des Sports in ihrer vollen Tiefe leben.

Mit sportlichen Grüßen

Ralph Schusser
Generalsekretär DFV e.V.

Anmerkungen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dem Safe Sport Code des DFV gemäß § 1 Satz 2 und Satz 3 der Satzung des DFV das generische Maskulinum verwendet. Selbstverständlich sind alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.



Letzter Ergänzungsstand

Nr.	Gegenstand	Version	Datum	Autor
1	Erstausgabe	1	03.04.2025	Ralph Schusser



Inhaltsverzeichnis

VORWORT	2
§ 1 RECHTSGRUNDLAGE	5
§ 2 GELTUNGSBEREICH	5
§ 3 VERBANDSSTRAFEN UND PRÄVENTIVER AUSSCHLUSS	5
§ 4 VORAUSSETZUNGEN DER STRAFBARKEIT	6
§ 5 STRAFEN/VEREINSSTRAFEN	7
§ 6 SANKTIONEN BEI SONSTIGER UNERLAUBTER LEISTUNGSMANIPULATION	7
§ 7 SUSPENDIERUNG AUS ANDEREN GRÜNDEN	8
§ 8 MEHRFACHAHNDUNG AUßERHALB DES SAFE SPORT CODE UND DES ANTI DOPING CODE	8
§ 9 AUSSETZUNG ZUR BEWÄHRUNG AUßERHALB DES SAFE SPORT CODE UND DES ANTI DOPING CODE	8
§ 10 ZUSTÄNDIGKEIT FÜR SANKTIONEN (ENTSCHEIDUNGSGREMIEN)	8
§ 11 VERFAHREN VOR DEM PRÄSIDIUM ODER DEM SPORTVORSTAND	9
§ 12 VERFAHREN VOR DEM GOOD-GOVERNANCE BEAUFTRAGTEN	10
§ 13 DER RECHTSAUSSCHUSS	11
§ 14 VERFAHREN VOR DEM RECHTSAUSSCHUSS	12
§ 15 DAS SCHIEDSGERICHT	13
§ 16 AUSSCHLUSS, ABLEHNUNG UND SELBSTABLEHNUNG	13
§ 17 HAFTUNGSAUSSCHLUSS	14



§ 1 Rechtsgrundlage

Der Deutsche Fallschirmsportverband (DFV) gibt sich auf der Grundlage von § 11 Absatz 1 der DFV-Satzung diese Disziplinarordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung des DFV.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der sachliche Geltungsbereich ergibt sich aus § 11 der DFV-Satzung. In allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten des DFV, in Ethikangelegenheiten nach den Good-Governance Richtlinien und dem Ethik-Code dürfen nur die Entscheidungsgremien des DFV angerufen werden. Der ordentliche Rechtsweg, auch bezüglich des einstweiligen Rechtsschutzes, ist ausgeschlossen.
- (2) Der persönliche Geltungsbereich umfasst die in § 13 der Satzung des DFV genannten institutionellen, persönlichen und anderen Mitglieder.
- (3) Verstöße gegen internationale Regeln und Wettkampfordnungen der FAI und der ISC werden nach den dortigen Zuständigkeiten und Vorschriften geahndet.
- (4) Verstöße gegen den Safe Sport Code werden nach den Zuständigkeiten und Vorschriften des Safe Sport Code geahndet.
- (5) Verstöße gegen den Anti-Doping-Code des DFV werden nach den Zuständigkeiten und Vorschriften des Anti-Doping-Codes des DFV geahndet.

§ 3 Verbandsstrafen und präventiver Ausschluss

- (1) Verbandsstrafen können verhängt werden gegen:
 1. Institutionelle Mitglieder des DFV (Vereine, Landesverbände, regionale Multiluftsportverbände und sonstige Mitglieder),
 2. Persönliche Mitglieder des DFV (Einzelmitglieder und Vereinsmitglieder),
 3. Andere Mitglieder des DFV (Sportmitglieder, Fördermitglieder, Schnuppermitglieder und Kurzzeitmitglieder).
- (2) Verbandsstrafen richten sich gegen nachstehende natürliche Personen: Mitglieder des Präsidiums, Mitglieder des Sportausschusses, Delegierte und Alternativdelegierte, Inhaber von Ehrungen und Auszeichnungen, Athleten & Sportler, Kadermitglieder, Betreuungspersonen, Funktionsträger, Trainer, Übungsleiter, technisches Personal, Schiedsrichter, Wettbewerbsleiter, Betreuer der Schiedssysteme, Teilnehmer an nationalen und internationalen Rekorden, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter des DFV, seiner Mitgliedsverbände und seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder.
- (3) Verbandsstrafen richten sich gegen nachstehende juristische Personen: Vereine, Landesverbände, regionale Multiluftsportverbände und sonstige Mitglieder des DFV wie Hersteller, Händler, Schulen, Windtunnel- und Sprungplatzbetreiber etc.

- (4) Verbandsstrafen werden insbesondere verhängt bei:
1. Verstößen gegen die Good-Governance Richtlinien des DFV und den Ethik-Code des DFV,
 2. Verstöße gegen Satzungen und Ordnungen des DFV, sowie Beschlüsse seiner Organe und Gremien,
 3. Verstößen gegen den Safe Sport Code und den Verhaltensregeln Safe Sport,
 4. unerlaubter Leistungsmanipulation und Mitwirkung bei Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DFV und sonstigen Verstößen,
 5. Verstößen gegen die WDM, SRO und nationalen Wettbewerbsregeln, sowie bei Spielmanipulation,
 6. Schädigung, Gefährdung oder Herabwürdigung des Ansehens des DFV, seiner institutionellen, persönlichen und sonstiger Mitglieder, sowie der jeweiligen Funktionsträger und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
 7. Schädigung oder Gefährdung der ideellen Interessen des DFV,
 8. Rückstände von Beiträgen oder vergleichbaren Leistungen trotz zweimaliger Mahnung im Abstand von jeweils 4 Wochen,
 9. Verstöße gegen Vorschriften über die Nutzung des DFV-Logos in allen Ausgestaltungen.
- (5) Mitglieder, die gegen den Safe Sport Code verstoßen, können präventiv aus der Verbandsstruktur des DFV ausgeschlossen werden, wenn zu besorgen ist, dass von ihnen eine Gefahr von Gewalt in jeglicher Form oder die Gefahr von sexualisierter Belästigung, insbesondere im Hinblick auf Minderjährige ausgeht.

§ 4 Voraussetzungen der Strafbarkeit

- (1) Bei Verstößen gegen den Safe Sport Code sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit im Safe Sport des DFV geregelt.
- (2) Bei Verstößen gegen den Anti Doping Code sind die Voraussetzungen der Strafbarkeit im Anti Doping Code des DFV geregelt.
- (3) Im Übrigen werden Verbandsstrafen verhängt, wenn eine der in § 3 Abs. 4 dieser Disziplinarordnung genannten Regelwidrigkeiten schuldhaft begangen wurde. Hierbei sind sämtliche Umstände des Einzelfalls in angemessener Weise zu berücksichtigen. Bei Geringfügigkeit kann von der Verhängung einer Maßnahme abgesehen werden. Eine Belehrung oder Zurechtweisung bleibt unbenommen.
- (4) Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, sind nicht strafbar, gegen sie können jedoch erzieherische Maßnahmen verhängt werden. Bei Jugendlichen vom 14. Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Strafe herabgesetzt werden, wenn der Erziehungsgedanke dies rechtfertigt. Bei Geringfügigkeit kann von der Verhängung einer Maßnahme abgesehen werden. Die Strafbarkeit tatbeteiligter Erwachsener bleibt in jedem Fall unberührt.

§ 5 Strafen/Vereinsstrafen

- (1) Bei Verstößen gegen den Safe Sport Code gelten die im Safe Sport Code des DFV vorgesehen Strafen.
- (2) Bei Verstößen gegen den Anti Doping Code gelten die im Anti Doping Code des DFV vorgesehen Strafen.
- (3) Gegen natürliche Personen können nachstehende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) ein Platzverweis, ein Betretungsverbot oder Nutzungsverbot auf Zeit oder auf Dauer,
 - c) ein Verbot, ein Amt im DFV, seinen Mitgliedsverbänden sowie deren Vereinen zu bekleiden, auf Zeit oder auf Dauer,
 - d) eine Suspendierung der Zulassung bzw. der Lizenz als Trainer auf Zeit (Sperrung),
 - e) ein Entzug der Zulassung bzw. der Lizenz als Trainer auf Dauer,
 - f) eine Suspendierung der Startberechtigung bzw. der Lizenz als Sportler auf Zeit (Sperrung),
 - g) ein Entzug der Startberechtigung bzw. der Lizenz als Sportler auf Dauer,
 - h) ein Betätigungs- und Berufsverbot für betreuende Ärzte, Physiotherapeuten und anderweitiges medizinisches Personal auf Zeit oder auf Dauer,
 - i) der Entzug der technischen Berechtigung als Fallschirmwart oder Fallschirmtechniker auf Zeit (Sperrung) oder auf Dauer,
 - j) ein Ausschluss aus dem DFV, seinen Mitgliedsverbänden sowie deren Vereine,
 - k) das Verbot des Umgangs mit und der Betreuung, insbesondere von Kindern und Jugendlichen sowie anderen besonders schutzwürdigen Personen (z. B. Menschen mit Behinderung) in Training und Wettkampf,
 - l) die Aberkennung von Ehrungen, Auszeichnung und/oder Preisen
 - m) finanzielle Konsequenzen (mindestens EUR 100 bis höchstens 2.500 €, Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des DFV).
- (4) Gegen juristische Personen können nachstehende Vereinsstrafen ausgesprochen werden:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) Entziehung des Veranstaltungsrechts,
 - c) Veranstaltungsverbot,
 - d) finanzielle Konsequenzen (mindestens 250 € bis höchstens 5.000 €, Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des DFV),
 - e) ein temporärer Entzug von Stimm- und Mitwirkungsrechten innerhalb des DFV,
 - f) der Ausschluss aus dem DFV.

§ 6 Sanktionen bei sonstiger unerlaubter Leistungsmanipulation

Verbandsstrafen bleiben für die Fälle unerlaubter Leistungsmanipulation vorbehalten, die nicht der Ahndung nach den Regularien der WADA, NADA, FAI und dem Anti-Doping Code des DFV unterliegen.

§ 7 Suspendierung aus anderen Gründen

Gebieten andere Gründe als unerlaubte Leistungsmanipulation Fürsorgemaßnahmen für die Gesundheit eines Athleten (Zustand nach einer Verletzung, Körpergewicht, Blutwerte etc.), kann er bis zum Nachweis der Wiederherstellung des erforderlichen Gesundheitszustandes von Training und Wettkampf suspendiert werden.

§ 8 Mehrfachahndung außerhalb des Safe Sport Code und des Anti Doping Code

- (1) Geldstrafen können ohne Einschränkung in der Höhe zusätzlich zu einer oder mehreren Strafen gem. § 5 Abs. 3 und Abs. 4 dieser Disziplinarordnung verhängt werden.
- (2) Eine Ahndung wegen unerlaubter Leistungsmanipulation bewirkt gleichzeitig die Ungültigkeit aller im Zusammenhang mit dem auslösenden Ereignis und auch der danach erzielten Ergebnisse sowie den Verlust der damit verbundenen Folgen (Punkte, Auszeichnungen, Urkunden etc.). Dies gilt unabhängig davon, ob das auslösende Ereignis im oder ohne Zusammenhang mit einem Wettkampf eingetreten ist.
- (3) Im Übrigen ist eine Mehrfachahndung nicht zulässig. Wenn für dieselbe Tat einer Einzelperson bereits ein Mitgliedsverband oder Verein im Rahmen seiner Befugnisse eine angemessene Sanktion verhängt hat, soll diese bei einer zusätzlichen Ahndung gem. § 5 Abs. 3 dieser Disziplinarordnung angemessen berücksichtigt werden.

§ 9 Aussetzung zur Bewährung außerhalb des Safe Sport Code und des Anti Doping Code

Mit Ausnahme der Verwarnung und Entziehung des Veranstaltungsrechts kann die Vollziehung jeder Verbandsstrafe zur Bewährung ausgesetzt werden. Der Bewährungsbeschluss wird zeitgleich mit der Sanktion erlassen. Er muss die Bewährungsfrist genau datieren und kann weitere Bedingungen enthalten.

§ 10 Zuständigkeit für Sanktionen (Entscheidungsgremien)

- (1) Bei Verstößen gegen den Safe Sport Code ergeben sich die zuständigen Gremien aus dem Safe Sport Code des DFV.
- (2) Bei Verstößen gegen den Anti-Doping-Code ergeben sich die zuständigen Gremien aus dem Anti Doping Code des DFV.
- (3) Bei Verstößen außerhalb des Safe Sport Code und der Anti Doping Ordnung üben folgende Entscheidungsgremien Strafgewalt aus:
 1. Das stimmberechtigte DFV-Präsidium. Es ist in allen Fällen zuständig mit Ausnahme des Anwendungsbereichs von § 10 Abs. 3 Ziffer 2 und Ziffer 3. Die Entscheidung ergeht durch den Präsidenten als Vorsitzenden und mindestens zwei Vizepräsidenten.
 2. Der stimmberechtigte Sportvorstand. Er ist bei Regelverstößen im Bereich Leistungssport zuständig. Dies gilt auch für Vergehen gegen die WDM und SRO.

3. Der Good-Governance Beauftragte. Er ist bei Regelverstößen gegen die Good-Governance Richtlinien des DFV und den Ethik-Code des DFV zuständig.
4. In disziplinbezogenen Eilfällen kann der zuständige Bundestrainer oder falls abweichend der zuständige leitende Trainer der Lehrgangsmaßnahme oder Veranstaltung vorläufige Maßnahmen treffen, die der anschließenden Genehmigung durch die Vertretung des DFV-Präsidiums oder des Sportvorstands bedarf. Bei Regelverstößen gegen die Good-Governance Richtlinien oder des Ethik-Codes des DFV ist die Genehmigung durch den Good-Governance Beauftragten einzuholen.

§ 11 Verfahren vor dem Präsidium oder dem Sportvorstand

- (1) Das zuständige Entscheidungsorgan kann von sich aus oder auf Antrag tätig werden. Wird es von sich aus tätig, sind Anlass und Beginn schriftlich zu dokumentieren.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Personen und Personenmehrheiten im Geltungsbereich der Disziplinarordnung.
- (3) Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch, je nach Zuständigkeit, an den Präsidenten bzw. den Vorsitzenden des Sportausschusses oder den Good-Governance Beauftragten zu richten. Die schriftliche oder elektronische Anrufung ist wirksam und fristwährend.
- (4) Die Antragsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Kenntnis des Antragstellers eines hinreichenden Antragsgrundes. Der Tag der Kenntniserlangung wird gemäß § 187 Abs. 1 BGB nicht mitgezählt. Für Beginn und Ende der Frist gelten die Regelungen von §§ 188, 189 BGB. Fällt gemäß § 193 BGB das Ende auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- (5) Ein Antrag wird nur behandelt, wenn er vor Ablauf einer Ausschlussfrist von 6 Kalendermonaten nach dem beanstandeten Ereignis wirksam gestellt worden ist. § 11 Abs. 4 S. 4 gilt entsprechend. Ausgenommen hiervon sind Verstöße gegen die Good-Governance Richtlinien des DVF und des Ethik-Codes des DFV.
- (6)
 1. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn die Parteien dies beantragt oder einer entsprechenden Ankündigung des Entscheidungsorgans nicht schriftlich widersprochen haben. In diesem Fall ist ihnen eine angemessene Frist zum abschließenden schriftlichen Vorbringen bzw. zur einmaligen Erwidern zu setzen. § 11 Abs. 4 S. 4 gilt entsprechend.
 2. Eine mündliche Verhandlung muss innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Beginn der Tätigkeit des Entscheidungsorgans oder Eingang des wirksamen Antrags stattfinden. Die Parteien sind schriftlich durch Zustellung zu laden. Das persönliche Erscheinen kann angeordnet werden. Die Ladungsfrist muss so bemessen sein, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag des Termins mindestens 1 Woche liegt. Spätestens mit der Terminladung erhält der Antragsgegner eine Abschrift des Antrags.

- (7) Die Verhandlung ist nichtöffentlich. Bei Abwesenheit des Antragsgegners kann ohne ihn verhandelt werden. Den Parteien ist rechtliches Gehör zu gewähren. Schriftliche Einlassungen werden berücksichtigt, wenn sie spätestens 3 Werktage vor der mündlichen Verhandlung eingegangen sind. Die Parteien können sich auf ihre Kosten eines Beistands bedienen. Dieser kann, außer bei Anordnung des persönlichen Erscheinens, die Partei unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten.
- (8)
1. Das Entscheidungsorgan kann nach seinem Ermessen präsente Beweismittel zulassen und weitere Beweise erheben. Den Parteien ist Gelegenheit zur Anwesenheit bei der Beweisaufnahme und Abgabe von Stellungnahmen zu geben.
 2. Die Entscheidung, auch wer die Kosten des Verfahrens und der Parteien ganz oder anteilig zu tragen hat, wird nach geheimer Beratung am Ende der letzten Verhandlung, spätestens in einem eigenen Termin binnen 3 Tagen mit kurzer mündlicher Begründung bekannt gegeben.
 3. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Beratung und Abstimmung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (9) Über den Gang der mündlichen Verhandlung ist ein Inhaltsprotokoll zu erstellen, das insbesondere den Wortlaut der Anträge, die Angaben von Zeugen und die Verwendung weiterer Beweismittel (Urkunden, Aufzeichnungen etc.) sowie den Wortlaut der Entscheidung wiedergibt. Es ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (10) Das Protokoll sowie die von allen Mitgliedern des Organs unterzeichnete Entscheidung und, sofern die Parteien hierauf nicht verzichtet haben, die schriftliche Begründung sind binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe den Parteien zuzustellen. Der Präsident bzw. erste Vorsitzende des Mitgliedsverbandes, dem der Antragsteller angehört, erhält soweit zutreffend, formlos eine Abschrift der Entscheidung.
- (11) Ist der dem wirksam gestellten Antrag zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines Ermittlungs- oder Strafverfahrens, kann die Behandlung bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss ausgesetzt werden.

§ 12 Verfahren vor dem Good-Governance Beauftragten

- (1) Im Einklang mit § 36 der Satzung des DFV wird eine verbandsunabhängige Vertrauensperson (Good-Governance Beauftragter) eingesetzt, die die Einhaltung der Good-Governance Richtlinien des DFV, des Ethik Codes sowie allgemeiner Verhaltensregeln überwacht.
- (2) Der Good-Governance Beauftragte ist zuständig für alle Regelverstöße gegen die Good-Governance Richtlinien und den Ethik-Code.
- (3) Der Good-Governance Beauftragte kann von sich aus, auf Anrufung bzw. auf Antrag nach § 11 Abs. 3 tätig werden. Wird er von sich aus tätig, sind Anlass und Beginn schriftlich zu dokumentieren.

- (4) Anrufungsberechtigt sind alle Personen und Personenmehrheiten im Geltungsbereich dieser Disziplinarordnung.
- (5) Die Anrufung des Good-Governance Beauftragten erfolgt schriftlich oder elektronisch. Die schriftliche oder elektronische Anrufung ist wirksam und fristwährend.
- (6) Die Anrufungsfrist beträgt 4 Wochen. Sie beginnt mit der Kenntnis des Anrufenden von einem hinreichenden Anrufungsgrund. Der Tag der Kenntniserlangung wird mitgezählt. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, endet sie mit Ablauf des nächsten Werktags.
- (7) Eine Anrufung wird nur behandelt, wenn sie vor Ablauf einer Ausschlussfrist von 3 Jahren nach dem beanstandeten Ereignis wirksam gestellt worden ist. § 11 Abs. 4 S. 4 gilt entsprechend.
- (8) Der Good-Governance Beauftragte prüft etwaige Regelverstöße. Er fordert denjenigen, dessen Handeln Gegenstand der Prüfung ist, auf, innerhalb von 3 Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. § 11 Abs. 4 S. 4 dieser Disziplinarordnung gilt entsprechend.
- (9) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens stellt der Good-Governance Beauftragte einen Strafantrag beim Rechtsausschuss (Antragsverfahren) oder stellt das Verfahren ein.
- (10) Die Einstellung des Verfahrens ist dem Anrufenden schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Anrufenden steht das Beschwerderecht nach § 13 Abs. 4 dieser Disziplinarordnung zu (Beschwerdeverfahren).

§ 13 Der Rechtsausschuss

- (1) Gegen Entscheidungen des Präsidiums oder des Sportvorstands kann Berufung zum Rechtsausschuss des DFV eingelegt werden.
- (2) Für Sanktionen in Safe-Sport-Code-Angelegenheiten ist der Rechtsausschuss erstinstanzlich zuständig. Dies gilt nicht soweit das Ergebnismangement auf ein externes Untersuchungsteam und/oder die Sanktionszuständigkeit auf ein externes Disziplinarorgan übertragen wurden.
- (3) Für Sanktionen in Anti-Doping-Angelegenheiten ist der Rechtsausschuss erstinstanzlich zuständig. Dies gilt nicht soweit das Ergebnismangement auf die NADA und/oder die Sanktionszuständigkeit auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen wurden.
- (4) Der unabhängige, weisungsfreie Rechtsausschuss entscheidet über Anträge des Good-Governance Beauftragten und über Beschwerden von Anrufenden gegen die Entscheidung des Good-Governance Beauftragten, ein Verfahren einzustellen.
- (5) Der Rechtsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzern.
- (6) Der Rechtsausschuss wird von der Verbandsversammlung gewählt. Der Fachreferent Recht im DFV-Präsidium kann bei entsprechender Qualifikation zum Vorsitzenden des

Rechtsausschusses gewählt werden. Seine Amtszeit entspricht der des Präsidiums. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

- (7) Stehen keine qualifizierten Bewerber zur Wahl oder sind die gewählten Vertreter des Rechtsausschusses verhindert ihre Aufgaben wahrzunehmen, so hat das DFV-Präsidium einen unabhängigen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, und zwei Beisitzer mit der Aufgabenwahrnehmung zu beauftragen.

§ 14 Verfahren vor dem Rechtsausschuss

- (1) In erstinstanzlichen Safe Sport Code-Angelegenheiten, in Fällen in denen das Ergebnismanagement nicht auf ein externes Untersuchungsteam und /oder die Sanktionszuständigkeit nicht auf ein externes Disziplinarorgan übertragen wurde, ergeben sich die Verfahrensregeln aus dem Safe Sport Code des DFV.
- (2) In erstinstanzlichen Anti-Doping-Angelegenheiten, in Fällen in denen das Ergebnismanagement nicht auf die NADA und /oder die Sanktionszuständigkeit nicht auf das Deutsche Sportschiedsgericht übertragen wurde, ergeben sich die Verfahrensregeln aus der Anti-Doping-Ordnung des DFV.
- (3) Für das Berufungsverfahren gilt:
1. Die Berufung muss schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidenten oder dem Vorsitzenden des Sportausschusses eingegangen sein. Sie muss das Ziel der Berufung bezeichnen und soll eine Begründung enthalten. Sie kann auf Teile des Streitgegenstands oder das Strafmaß beschränkt werden, nicht jedoch allein auf die Kostenentscheidung. § 11 Abs. 3 S. 2 und § 11 Abs. 4 S. 4 dieser Disziplinarordnung gelten entsprechend.
 2. Sämtliche Verfahrensunterlagen sind sodann unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses vorzulegen.
 3. Die Berufung hat, außer bei Start- u. Verbot und Lizenzentzug, Sperren, aufschiebende Wirkung. Anordnungen gem. § 14 Abs. 3 Nr. 7 bleiben hiervon unberührt.
 4. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des § 11 Abs. 6 bis 11 dieser Disziplinarordnung entsprechend.
 5. Die Entscheidung darf für den Berufungsführer keine höhere Strafe oder eine sonstige Verschlechterung zur Folge haben, wenn nicht die Gegenseite mit diesem Ziel zu seinem Nachteil auch Berufung eingelegt hat.
 6. Eine Entscheidung muss binnen 6 Monaten nach Anhängigkeit ergehen. Andernfalls ist jede Partei berechtigt, das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.
 7. Auf Antrag einer Partei kann der Vorsitzende im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes vorläufige oder sichernde Maßnahmen in Bezug auf den Streitgegenstand anordnen. Auch insoweit ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Diese Entscheidung kann schriftlich und ohne mündliche Verhandlung ergehen. Über die Berechtigung wird grundsätzlich zusammen mit der Hauptsache entschieden.

- (4) Für Verfahren vor dem Good-Governance Beauftragten gilt:
1. Anträge auf Grundlage der gemeinsamen Richtlinie zur guten Verbandsführung des DFV und/oder des Ethik-Codes stellt der Good-Governance Beauftragte gegenüber dem Rechtsausschuss.
 2. Eine Beschwerde des Anrufenden gegen die Verfahrenseinstellung des Good-Governance Beauftragten nach § 12 Abs. 9 und 10 dieser Disziplinarordnung muss schriftlich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung der Verfahrenseinstellung beim Rechtsausschuss eingegangen sein. Sie muss das Ziel der Beschwerde bezeichnen und soll eine Begründung enthalten.
 3. Für Antragsverfahren wie für Beschwerdeverfahren fordert der Rechtsausschuss den Good-Governance Beauftragten auf, sämtliche Verfahrensunterlagen unverzüglich dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses vorzulegen.
 4. Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Vorwurfs und Aufforderung zur Stellungnahme mit Fristsetzung unverzüglich zu benachrichtigen.
 5. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Vorschriften des § 11 Abs. 6 bis 11 dieser Disziplinarordnung entsprechend. Sofern eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist auch der Good-Governance Beauftragte persönlich zu laden.
 6. Eine Entscheidung muss binnen 6 Monaten nach Anhängigkeit ergehen. Andernfalls ist jede Partei berechtigt, das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Für Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des Rechtsausschusses des DFV ist das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelte Deutsche Sportschiedsgericht zuständig. Auf das Verfahren findet die DIS-Sportschiedsordnung Anwendung. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz.
- (2) Hat ein Athlet gleichzeitig Schiedsvereinbarungen abgeschlossen, die die Zuständigkeit des Court of Arbitration for Sport (CAS) und des Deutschen Sportschiedsgerichts begründen, so ist zunächst das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.
- (3) Die Parteien der Schiedsvereinbarung, die die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts begründet, können die sofortige Anrufung des CAS vereinbaren.
- (4) Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts in Safe-Sport-Code-Angelegenheiten oder Anti-Doping-Angelegenheiten können vor dem CAS angefochten werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist unzulässig.

§ 16 Ausschluss, Ablehnung und Selbstablehnung

- (1) Mitglied eines Entscheidungsorgans gemäß § 10 und § 13 dieser Disziplinarordnung kann niemand sein, bei dem die Ausschlussgründe des § 41 ZPO vorliegen. Ferner bei Besorgnis der



Befangenheit i.S. von § 42 ZPO. Das Mitglied soll derartige Umstände so früh wie möglich offen legen.

- (2) In den Fällen des § 16 Abs. 1 und wegen Besorgnis der Befangenheit kann ein Mitglied auch von einer Partei abgelehnt werden.
- (3) Die Entscheidung in allen genannten Fällen trifft das jeweilige Organ ohne Mitwirkung der betroffenen Person.

§ 17 Haftungsausschluss

Die Mitglieder der Entscheidungsorgane können wegen ihrer Entscheidungen nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, es sei denn der Schaden ist auf eine vorsätzliche Straftat zurückzuführen.